

# **Neufassung der Unternehmenssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA Nr. 12/2021), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und §§ 1, 1a, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), der §§ 70 und 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der §§ 50 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land in seiner Sitzung vom 13.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital**

- 1.) Der „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“ ist eine selbständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida-Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2.) Die Anstalt führt den Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TAWL“.
- 3.) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schraplau.
- 4.) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR“



(Siegel)

- 5.) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

## § 2 Gegenstand der Anstalt

1.) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida-Land anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind (§§ 78 ff WG LSA und § 54 ff WHG).

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 54 Abs. 2 WHG).

Die Verbandsgemeinde Weida-Land überträgt der Anstalt die ihr gemäß § 78 WG LSA obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Gegenstand der Anstalt ist ferner die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Kunden sowie sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser und Brauchwasser gemäß § 50 WHG. Auch diese Aufgabe wird der Anstalt zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen.

2.) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts  
Erstellung und Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts  
Erstellung und Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzepts

3.) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

4.) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung sowie Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.

5.) Die Anstalt ist berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verwaltungsakte zu erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 11 KVG LSA ist die Anstalt berechtigt, durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzurufen und durchzusetzen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

6.) Die Anstalt ist berechtigt, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben.

7.) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich

- 1.) Der räumliche Geltungs- und Aufgabenbereich des TAWL ist beschränkt. Die in § 2 genannte Aufgabe und Befugnis der Abwasserbeseitigung, sowie der Niederschlagswasserbeseitigung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen, den Ortsteilen Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf sowie der Gemeinde Farnstädt mit dem Ortsteil Alberstedt wahrgenommen.
- 2.) Die Aufgabe der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, die Ortsteile Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.
- 3.) Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.
- 4.) Es werden fünf getrennte Abrechnungsgebiete gebildet, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Satzungsrechtes ergeben:

Das **Abrechnungsgebiet I** umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Obhausen, mit OT Alt und Neuweidenbach sowie dem OT Döcklitz, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf.

Das **Abrechnungsgebiet II** umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra.

Das **Abrechnungsgebiet III** umfasst die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das **Abrechnungsgebiet IV** umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das **Abrechnungsgebiet V** umfasst die Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen mit OT Esperstedt, Kuckenburg, Alt- und Neuweidenbach, Döcklitz, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf, der Gemeinde Farnstädt mit OT Alberstedt sowie der OT Albersroda und der OT Schnellroda der Gemeinde Steigra.

### § 4 Organe

- 1.) Organe der Anstalt sind
  - der Verwaltungsrat
  - der Vorstand
- 2.) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- 3.) Die Befangenheitsvorschriften des § 33 KVG LSA gelten entsprechend.

## § 5 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2.) Der hauptamtlich tätige Vorstand vertritt die Anstalt. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Unternehmenssatzung oder Beschluss des Verwaltungsrates zugewiesen sind.
- 3.) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4.) Der Verwaltungsrat bestellt per Beschluss einen Stellvertreter für den Vorstand.
- 5.) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.
- 6.) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7.) Eine Abberufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 5 Abs. 3 AnstG zulässig.
- 8.) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida-Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 9.) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.
- 10.) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida-Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

## § 6 Der Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die Mitglieder werden Vertreter bestellt.

- 2.) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land, bzw. sein Vertreter im Amt im Verhinderungsfalle.
- 3.) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 47 KVG LSA ist anzuwenden.
- 4.) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5.) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsbürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6.) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 7.) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zulässig.
- 8.) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.
- 9.) Der Beschäftigtenvertreter, der bei der Anstalt Beschäftigten, wird von den Beschäftigten entsendet.
- 10.) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

## **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- 1.) Der Verwaltungsrat beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2.) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3.) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
  2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
  3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten
  4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches
  5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung der Stellvertretung des Vorstandes
  6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans

7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
8. Bestellung des Abschlussprüfers
9. Feststellung des Jahresabschlusses
10. die Ergebnisverwendung
11. die Entlastung des Vorstandes
12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 nach TVöD
13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11
14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird
15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 EUR überschritten wird
16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall 5.000 EUR übersteigen
17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000 EUR übersteigen
18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
  - a) einen Wert von 50.000 EUR übersteigen
  - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 10.000 EUR übersteigen
19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung
20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt.

Im Fall der Nummern 2, 3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

4.) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1.) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2.) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

3.) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

4.) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet soweit eine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

### **§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen**

1.) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

2.) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

3.) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, in männlicher und in diverser Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Unternehmenssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schraplau, den 14.07.2021

Scheiner  
Vorstand

- Siegel -